

Stellungnahme als Sachverständiger:
Anhörung des Familienausschusses zum Entwurf
des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen
Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE),
BT - Drucksache 19/14336
in Berlin am 9. Dezember 2019

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Rainer Hub
Arbeitsfeld Freiwilliges Engagement und
Freiwilligendienste

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1683
F +49 30 65211-3683
rainer.hub@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 2. Dezember 2019

Vorbemerkungen

Diese Stellungnahme steht in Bezug zur am 27.09.2019 übermittelten der Diakonie Deutschland.

Engagement ist unentgeltlich aber nicht umsonst

Zurückgehend auf die Enquete - Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestags 2002 ist es in allen Legislaturperioden ein engagementpolitisches Anliegen, das gesellschaftliche und politische Querschnittsthema freiwilliges Engagement noch besser und breiter zu ermöglichen. Unterstützende zivilgesellschaftliche Strukturen sind unter der Maßgabe „Engagement ist unentgeltlich aber nicht umsonst“ dabei stets mitgedacht.

Genannt seien an dieser Stelle die im politischen Raum erfolgten Ansätze des Nationalen Forum für Engagement und Partizipation (2005 - 2009), die Nationale Engagementstrategie der Bundesregierung (2009 - 2013) und die Engagementstrategie des BMFSFJ (2013 - 2017).

Engagementinfrastrukturförderung

Darin ist stets der damit einhergehende Bedarf einer hinreichenden und nachhaltigen „Engagementinfrastrukturförderung“ formuliert worden. Als dafür am geeignetsten halten Fachleute nach wie vor eine „Aufhebung des Kooperationsverbots“.

Da dies sich im politischen Raum als (bisher) nicht zu realisieren erwies, sind Überlegungen zu einer Engagementstiftung von zahlreich daran Beteiligten in fachlichen Diskursen ausgelotet worden.

In der Legislaturperiode 2013 - 17 wurde dies Teil der o. g. Engagementstrategie des BMFSFJ und 2018 wurde sie mit der Formulierung „Eine Ehrenamtsstiftung oder eine Serviceagentur kann dabei helfen“, auf Seite 117 in den Koalitionsvertrag 2017 - 2021 aufgenommen.

Die Überlegungen zu einer „Engagementstiftung auf Bundesebene“ haben hinsichtlich unbefriedigter Fördererwartungen an den Bund daher eine längere Vorgeschichte. Grundsätzlich hat es einen zu begrüßenden (Mehr-)Wert, dass sie als 1. Umsetzungsidee in die Beratungen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingeflossen sind und jetzt Ressort übergreifend von den drei Bundesministerien BMEL, BMFSFJ und BMI mit einem Gesetzentwurf weiterverfolgt wurden.

Bewertungen

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2019 hat die Diakonie Deutschland die extrem kurze Rückmeldefrist kritisiert. Sie ließ keinerlei Rückkoppelung mit Mitgliedern des Verbandes, zivilgesellschaftlichen Untergliederungen oder den christlichen Kirchen zu.

Eine Gesetzesvorlage, die die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements intendiert und gleichzeitig die zivilgesellschaftlichen Akteure auch in diesem Prozess nicht ernst(er) nimmt, ist deutlich zu kritisieren.

Dem entgegen steht der Dank an Parlament und Abgeordnete sich dafür stark gemacht zu haben, in ein reguläres Verfahren inkl. der heutigen Anhörung zurück zu kehren.

Engagementverträglichkeitsprüfung

Die mit der Gründung einer Bundesstiftung ursprünglich beabsichtigte Ermöglichung einer Infrastrukturförderung für Engagement durch den Bund, wird mit dem nun vorgelegten Gesetz- noch dem Satzungsentwurf nicht erreicht.

Würde es eine, auch im parlamentarischen Raum in der letzten Legislaturperiode diskutierte „Engagementverträglichkeitsprüfung“ geben, würde der Gesetz- und Satzungsentwurf der DSEE vermutlich anders aussehen. Eine Einschätzung zu der auch Mitglieder*innen des Deutschen Bundestags bei der 1. Lesung des Gesetzentwurfes am Freitag den 25. Oktober 2019 gekommen sind.

Ausstattung und Strukturierung

Der Gesetzentwurf der DSEE - Satzung sieht in § 4 unverändert keinen bezifferten Etat zusätzlicher Mittel vor. Auch wird der derzeit im Raum befindliche und geschätzte jährliche Finanzbedarf der Stiftung von 30 Mio. Euro als nicht ausreichend erachtet. Gestützt und verwiesen sei auf höhere Finanzzahlen aus dem parlamentarischen Raum und auf Entwürfe inkl. Organigramm einer bis zum Frühsommer 2019 noch zivilrechtlich, statt jetzt öffentlich-rechtlichen Stiftungsstruktur und Satzung. Die Vorlagen dazu wurden mit zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

Eine dauerhafte Förderstruktur, die über den Zeithorizont von Legislaturperioden hinaus plant und agiert, ist sehr begrüßenswert. Im Sinne der „Wirksamkeit des Gesetzes“ sollte der vorgelegte Gesetz- und Satzungsentwurf in § 3 dennoch eine Evaluation vorsehen, um die Zielerreichung des Ansinnens ggf. nachjustieren zu können.

Auch die in § 3, Absatz 6 vorgesehene Aufgabe einer „begleitenden Forschung“ ist zu begrüßen. Dazu wird es, auch im Binnenverhältnis zu anderen Forschungsinhalten und -projekten, als zielführend angesehen, bereits von vornherein einen wissenschaftlichen Beirat zu konstituieren.

Was den im Referentenentwurf noch offenen Sitz der Stiftung anbelangt, ist als Standort ein östliches Bundesland aus unterschiedlichen Gründen nachvollziehbar. Dieser sollte - bei aller Digitalisierung – sowohl für Bürger*innen als auch vom Sitz der Bundesregierung, zu Forderst aus Nachhaltigkeits- und Klimagründen, mit der Deutschen Bahn gut zu erreichen sein und über einen ICE-Halt verfügen. Dies gilt es bzgl. dem im Gesetzentwurf vorgesehen Standort Neustrelitz, bei den weiteren Überlegungen und Planungen a) zur DSEE und b) bei dem mittlerweile skizzierten Ausbaukonzept der Deutschen Bahn mit einer Trasse Dresden, Leipzig, Berlin an die Ostsee miteinzubeziehen.

Weiterentwicklungsvorschläge

Die Stiftungssatzung sieht einen hauptamtlichen Vorstand mit einer wie von mehreren Seiten wahrzunehmenden, sehr großen Geschäftsstelle von um die 100 Mitarbeitenden vor. Dies scheint weder nachvollziehbar noch sachlich sinnvoll und widerspricht wohl auch dem ministeriell formulierten Ziel einer „Brücke in die Zivilgesellschaft“.

Förderstiftung und adäquate Partizipation

Bei der Konstruktion der Stiftung sollte sich neben einer strukturell angelegten Förderlogik die Zivilgesellschaft und deren Meinungspluralität widerspiegeln können. Ermöglicht werden sollte so eine adäquat breite, partizipativ gewichtigere Rolle der Zivilgesellschaft. Bspw. sollte die Diakonie Deutschland, im Rahmen der in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, entsprechend ihrer besonderen zivilgesellschaftlichen Bedeutung, in angemessener Weise in die Entscheidungsstrukturen und insbesondere den Stiftungsrat eingebunden werden.

Die aktuell bestehende Regelung, die den am Stiftungsrat beteiligten Ministerien ein Vetorecht vorsieht, sollte im Gesetzentwurf gestrichen werden. Dies macht die Rolle der Zivilgesellschaft inkl. der Kirchen noch kleiner bzw. bringt ihr eine unangemessene Skepsis, wenn nicht gar Misstrauen, entgegen. Die Errichtung einer durch den Staat so dominierten Stiftung, die sich zudem hauptsächlich als Servicestelle versteht, wird entsprechend kritisch gesehen.

Vorstand und Stiftungsrat sind aus Perspektive der Zivilgesellschaft, inkl. der Diakonie Deutschland, daher zivilgesellschaftlich deutlich breiter aufgestellt zu ergänzen. Dortige Auffassungen koppeln die im Stiftungsrat vertretenen zivilgesellschaftlichen Mitglieder zurück.

Satzungsergänzungen

Der Entwurf der Stiftungssatzung macht bisher keine Aussagen zur Art und Weise einer Förderung und deren Dauer. Auch müssen die Förderentscheidungen der Stiftung auf der Grundlage von Qualitätskriterien nachhaltig und transparent erfolgen. Dadurch soll die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen gewährleistet sein und Förderungen nach dem „Gießkannenprinzip“ ausgeschlossen werden.

Die Stiftung sollte unabhängig von Legislaturperioden, verschiedene Formen kurz-, mittel- und langfristig angelegter (Projekt-) Förderungen ermöglichen.

Dem Grundsatz nach sollte die DSEE unbedingt sehr viel deutlicher eine Förderstiftung sein und keine Aufgaben übernehmen, die bereits von anderen Stellen bearbeitet werden. Entsprechend ist im Gesetz- und Satzungsentwurf im § 3, Absatz 1, 3 und 5 um den Zusatz „zu fördern und zu unterstützen“ zu ergänzen.

Die Stiftung und deren Satzung müssen den Grundsatz der Subsidiarität achten und sich daran orientieren. Es ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit der anstehenden 2. und 3. Lesung, auch unter dem Prinzip des Föderalismus, zu vermeiden, konkurrierende Parallelstrukturen zu zivilgesellschaftlichen oder kommunalen Freiwilligenagenturen, -börsen oder -zentren, aufzubauen. Die Errichtung der DSEE darf nicht zu Lasten bestehender und bewährter Angebote, insbesondere der Zivilgesellschaft und ihrer Netzwerke, der Länder und der Kommunen, gehen.

Essentials zusammengefasst

- Der Charakter der DSEE als einer fördernden Stiftung ist in erster Linie zu stärken
- Das finanzielle Fördervolumen der Stiftung ist (noch) nachhaltiger vorzusehen
- Zivilgesellschaftlich ist eine breit konzipierte strukturelle Mitwirkung in der DSEE vorzusehen
- Die föderalen und subsidiären Prinzipien gilt es bei Gründung der DSEE zu berücksichtigen

All dies gilt es dringend vor in Kraft treten des Gesetzes zu prüfen und entsprechend zu beschreiben.
Mehr noch als das gesprochene Wort gelte der geschriebene Gesetzestext.

Rainer Hub
Freiwilliges Engagement
Zentrum Engagement, Demokratie, Zivilgesellschaft
Diakonie Deutschland